

wenn die Voraussetzungen des § 1 Abs. 2 Buchst. c erfüllt werden, ein monatliches Stipendium in Höhe von

- 60 DM im 1. Studienjahr,
- 65 DM im 2. Studienjahr,
- 75 DM im 3. und 4. Studienjahr.

Zuschläge und Leistungsprämien werden nach diesen Stipendienrichtlinien gewährt.

- (9) a) Fachschüler, die als Aktivisten mit der Medaille für ausgezeichnete Leistungen oder auf Beschluß des Ministerrates der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik ausgezeichnet wurden, können, wenn sie mindestens fünf Jahre vor Besuch der Fachschule in der Produktion, in der demokratischen Verwaltung, im volkseigenen Handel oder einer anderen staatlichen Institution gearbeitet haben, entsprechend ihrem bisherigen Verdienst zu ihrem Grundstipendium einen Zuschlag erhalten.
- b) Grundstipendium und Zuschlag sollen 60 % des Netto-Verdienstes betragen, wobei die Gesamtsumme 450 DM nicht überschreiten darf.
- c) Als Netto-Verdienst gilt der Netto-Durchschnittsverdienst der letzten 13 Wochen vor Beginn des Studiums.
- (10) Für die Festsetzung des Personenkreises, der gemäß § 1 Abs. 1 ein Grundstipendium erhält, ist der § 1 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 10. Oktober 1951 zur Verordnung über die Regelung des Stipendienwesens an Universitäten und Hochschulen (GBI. S. 917) in Anwendung zu bringen.

Diesen Personen werden gleichgestellt:

- a) Abgeordnete der Volks- und Länderkammer sowie alle Personen, die auf Beschluß des Ministerrates der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik ausgezeichnet worden sind als Nationalpreisträger, Helden der Arbeit, Verdiente Aktivisten, Verdiente Erfinder, Verdiente Techniker, Verdiente Lehrer und Ärzte des Volkes, Verdiente Eisenbahner, Verdiente Bergleute, Meister des Sports sowie deren Kinder.
- b) Fachschüler, die als Aktivisten, Jungaktivisten oder mit der Medaille für ausgezeichnete Leistungen ausgezeichnet worden sind.
- c) Anerkannte Verfolgte des Naziregimes (VdN) und deren Kinder.
- (11) Die Stipendienmittel werden bei den Ministerien und Staatssekretariaten, denen Fachschulen unterstehen, entsprechend den vom Staatssekretariat für Hochschulwesen im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen festgelegten Kontingenten geplant,

B. Leistungsprämien

§ 2

(1) An alle Fachschüler werden für „sehr gute“ und „gute“ Prüfungsergebnisse Leistungsprämien in folgender Höhe monatlich gewährt:

- a) 60 DM, wenn die jährlich abzulegende Zwischenprüfung mit sehr gut bestanden wurde,
- b) 30 DM, wenn die jährlich abzulegende Zwischenprüfung mit gut bestanden wurde,
- c) 30 DM, an Fachgrundschulen, wenn die jährlich abzulegende Zwischenprüfung mit sehr gut bestanden wurde,
- d) 15 DM, an Fachgrundschulen, wenn die jährlich abzulegende Zwischenprüfung mit Eut bestanden wurde.

(2) Leistungsprämien werden an Fachschüler vom zweiten Studienjahr an für die Dauer eines Studienjahres gewährt.

(3) Über die Gewährung von Leistungsprämien wird den Fachschülern eine Urkunde durch die Schulleitung ausgehändigt

C. Zuschläge zum Stipendium

§ 3

(1) Verheiratete Stipendiaten, deren Ehegatten arbeitsunfähig sind, erhalten einen monatlichen Familienzuschlag von

- 30 DM bei gemeinsamem Haushalt oder
- 70 DM bei getrenntem Haushalt.

Sind beide Ehegatten Stipendiaten, werden sie in bezug auf die Festsetzung dieser Zuschläge als ledig betrachtet

(2) Der Familienzuschlag wird nur gewährt, wenn der Stipendiat bereits vor Beginn des Studiums verheiratet war oder bereits im Studienjahr 1952/53 einen Familienzuschlag erhalten hat.

(3) Arbeitsunfähigkeit im Sinne dieser Richtlinie liegt vor:

- a) wenn durch ein von einer Einrichtung des staatlichen Gesundheitswesens ausgestelltes ärztliches Attest die Arbeitsunfähigkeit im Sinne der Bestimmungen der Sozialversicherung nachgewiesen wird oder
- b) wenn ein zum Haushalt des Fachschülers gehörendes Kind bis zu drei Jahren oder aber zwei Kinder bis zu acht Jahren zu versorgen sind.

§ 4

(1) Für jedes zu versorgende Kind erhalten Stipendiaten einen monatlichen Kinderzuschlag von

- 40 DM für das erste Kind,
- 30 DM für jedes weitere Kind.

(2) Sofern der Ehegatte des Stipendiaten ein monatliches Brutto-Einkommen über 230 DM hat, ist der Kinderzuschlag nicht zu zahlen.

Die Einkommensgrenze erhöht sich für das zweite Kind und jedes weitere Kind um je 30 DM.

Wenn beide Ehegatten Stipendiaten sind, wird der Kinderzuschlag nur einem Elternteil gewährt.

(3) Für nichteheliche Kinder wird der Kinderzuschlag gezahlt, wenn der Stipendiat die Unterhaltspflicht nachweist. Der Kinderzuschlag wird von der Fachschule direkt an den Empfangsberechtigten überwiesen.

Sofern die Mutter des Kindes ein monatliches Brutto-Einkommen über 230 DM hat, wird der Kinderzuschlag nicht gewährt.

D. Gebührenerlaß

§ 5

Alle Stipendiaten gemäß § 1 dieser Stipendienrichtlinien erhalten Gebührenerlaß.

E. Stipendienzahlung bei Krankheit

§ 6

(1) Wird ein Stipendiat wegen Krankheit vom Studium befreit, so ist das Stipendium für die Zeit der ärztlich bescheinigten Krankheit, höchstens jedoch für 13 Wochen, in voller Höhe weiterzuzahlen.

(2) Liegt nach Ablauf von 13 Wochen eine Bescheinigung des Arztes vor, daß in absehbarer Zeit die Arbeitsfähigkeit wiederhergestellt wird, so ist längstens bis zur 39. Woche zu zahlen

- 25 % des Stipendiums bei Krankenhausaufenthalt,
- 50 % des Stipendiums in allen übrigen Fällen und bei Aufenthalt in Tbc-Heilstätten.

(3) Kinder- und Familienzuschläge nach §§ 3 und 4 dieser Stipendienrichtlinien sind in der Zeit der Stipendiengewährung während einer Krankheit in voller Höhe zu gewähren.

(4) Besteht nach Ablauf der 39. Woche Invalidität gemäß § 54 der Verordnung vom 28. Januar 1947 über die Sozialpflichtversicherung und werden die Voraussetzungen gemäß § 49 der gleichen Verordnung erfüllt, so ist bei der für den Wohnort zuständigen Kreisgeschäftsstelle der Sozialversicherung Antrag auf Invalidenrente zu stellen.